



Vertrag über die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament

Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (WahlO) vom 12. Mai (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 23/2017 vom 16. Mai 2017)

zwischen der Universität Stuttgart,
Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart
vertreten durch die Kanzlerin Dr. Bettina Buhlmann

– Universität –

und

der Studierendenschaft der Universität Stuttgart,
Keplerstraße 17, 70174 Stuttgart
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Felix Wolff

– Studierendenschaft –

Das Studierendenparlament hat dieser Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft am 19. April 2017 mit qualifizierter Mehrheit zugestimmt.



§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Universität verpflichtet sich zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament einschließlich aller Vorbereitungshandlungen, Terminfestlegungen und der Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses gemäß der geltenden Wahlordnung der Universität Stuttgart. Die Studierendenschaft verpflichtet sich zu einer pauschalen Kostenerstattung pro Wahl in Höhe von 6.177 Euro an die Universität abzüglich des Betrages, der für die Bereitstellung von Personal der Studierendenschaft nach den Absätzen 2 bis 4 gutgeschrieben wird.
- (2) Die Studierendenschaft ist berechtigt, im Vorfeld der Wahlen sowie an den Wahltagen für mindestens 10 Stunden Personal zur Unterstützung der Universität durch Hilfstätigkeiten bereit zu stellen. Für nach Satz 1 gestelltes Personal wird ein Stundensatz von 11,72 Euro gutgeschrieben. Die Festlegung der Zeiten zur Unterstützung der Wahlleitung richtet sich nach dem zu erwartenden Arbeitsanfall und erfolgt durch die Wahlleitung im Einvernehmen mit der Studierendenschaft.
- (3) Wird für mehr als 10 Stunden Personal der Studierendenschaft für Hilfstätigkeiten in Anspruch genommen, werden darüber hinaus erbrachte Stunden separat nachgewiesen und gutgeschrieben. Für jede angefangene halbe Stunde können 5,86 Euro zum Ansatz gebracht werden.
- (4) Die Studierendenschaft kann darüber hinaus jeweils eine geeignete Person für die Mitwirkung in den Abstimmungsausschüssen vorschlagen. Für den Fall der Bestellung einer vorgeschlagenen Person in einen Abstimmungsausschuss, werden der Studierendenschaft pro Wahltag und Person 333 Euro gutgeschrieben.

§ 2 Auflösung; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag endet im Fall einer Änderung oder Neufassung der Wahlordnung der Universität zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Semesters (31. März bzw. 30. September) gekündigt werden.

§ 3 Anwendbare Vorschriften

Es findet die Wahlordnung der Universität Stuttgart Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stuttgart, den

Dr. Bettina Buhlmann

Felix Wolff